

99085001012012

Reisepass Ausstellung im Ausland

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100521036/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001012012
Leistungsbezeichnung I	Reisepass Ausstellung im Ausland
Leistungsbezeichnung II	Reisepass im Ausland beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Europapass, Ausland, Honorarkonsul, Passersatz, Identifikation, Urlaub, Deutsche, Reisepaß, Passgesetz, abhandengekommen, verloren, gestohlen, Reiseausweis zur Rückkehr, Honorarkonsularbeamter, Deutscher, Reiseausweis als Passersatz, Gebühren, Notpass, Biometrischer Reisepass, Ferien, Passverordnung, Honorarkonsulin, Diplomatische Vertretung, Passangelegenheiten, Verloren, verreisen, Pass, Auslandsreise, Deutsch, Ausweis, Konsulat, Honorarkonsularbeamtin, Deutsche Auslandsvertretung, Botschaft, ePass
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (12)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100), Auslandsaufenthalt (1120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Auswärtiges Amt (AA)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/BJNR238610007.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_16122019_DGI220105713.htm https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/EN/gesetztestexte/PassG_en.pdf?__blob=publicationFile&amp%3Bv=1 https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/BJNR238610007.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_16122019_DGI220105713.htm
Teaser	Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie Ihren deutschen Reisepass bei einer deutschen Auslandsvertretung oder in einigen Ländern auch bei einer Honorarkonsularbeamtin oder einem Honorarkonsularbeamten persönlich beantragen.
Volltext	Wenn Sie deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger sind und im Ausland wohnen, können Sie Ihren Reisepass in der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Zuständig für die Passausstellung im Ausland ist in der Regel die deutsche Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk Sie sich dauerhaft aufhalten.

Modul

Sachverhalt

Einige wenige Auslandsvertretungen nehmen allerdings keine Aufgaben als Passbehörde wahr. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandsvertretung.

Um Ihnen weite Anreisewege zu ersparen, bieten auch einige Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte gegen eine Zusatzgebühr die Entgegennahme von Passanträgen und Weiterleitung an die zuständige Auslandsvertretung an.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, können Sie auch eine andere, örtlich nicht zuständige Auslandsvertretung aufsuchen. Den Reisepass müssen Sie grundsätzlich persönlich beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiges oder bisheriges Identitätsdokument, sofern vorhanden, zum Beispiel: deutscher Reisepass
deutscher Personalausweis deutscher Kinderausweis
deutscher Kinderreisepass ausländischer Reisepass
ausländischer Personalausweis
- aktuelles biometrisches Lichtbild: Passformat (45 x 35 mm) Hochformat Frontalaufnahme ohne Rand in der Regel ohne Kopfbedeckung ohne Bedeckung der Augen
- Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde
- Nachweis über Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, zum Beispiel: ausländischen Aufenthaltstitel
Meldebescheinigung Ihres Gastlandes Mietvertrag
Telefon-, Strom- oder Gasrechnungen.
- Es können gegebenenfalls weitere Unterlagen erforderlich sein. Informieren Sie sich bitte vorab bei der Auslandsvertretung. Bitte wenden Sie sich auch an die Auslandsvertretung, wenn Sie Ihre Identität nicht durch Vorlage eines Identitätsdokuments nachweisen können.

Voraussetzungen

- Sie sind deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger.
- Sie können sich ausweisen.

Kosten

Gebühr: 70€
Die Gebühr für einen vorläufigen Reisepass an einer örtlich zuständigen Auslandsvertretung beträgt

Modul

Sachverhalt

unabhängig vom Alter 70,00 Euro. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für den vorläufigen Reisepass in Höhe von 26,00 EUR und 44,00 EUR für die Beantragung im Ausland.

Zahlung nur mit Vorkasse

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Gebühr: 106€

Grundgebühr für Reisepass für Personen unter 24 Jahren an einer örtlich nicht zuständigen Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der doppelten Grundgebühr für den Reisepass in Höhe von 75,00 EUR und 31,00 EUR für die Beantragung im Ausland.

Zahlung nur mit Vorkasse

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Gebühr: 68,50€

Gebühr für Reisepass für Personen unter 24 Jahren bei Beantragung bei örtlich zuständiger Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für den Reisepass in Höhe von 37,50 EUR und 31,00 EUR für die Beantragung im Ausland.

Zahlung nur mit Vorkasse

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Gebühr: 96€

Die Gebühr für einen vorläufigen Reisepass an einer örtlich nicht zuständigen Auslandsvertretung beträgt unabhängig vom Alter 96,00 Euro. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der doppelten Grundgebühr für den vorläufigen Reisepass in Höhe von 52,00 EUR und 44,00 EUR für die Beantragung im Ausland.

Zahlung nur mit Vorkasse

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Gebühr: 171€

Gebühr für Reisepass für Personen über 24 Jahren bei Beantragung an einer örtlich nicht zuständigen Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der doppelten Grundgebühr für den Reisepass in Höhe von 140,00 EUR und 31,00 EUR für die Beantragung im Ausland.

Zahlung nur mit Vorkasse

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Gebühr: 101€

Gebühr für Reisepass für Personen über 24 Jahren bei Beantragung an örtlich zuständiger Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für den Reisepass in Höhe von 70,00 EUR und 31,00 EUR für die Beantragung im Ausland.

Zahlung nur mit Vorkasse

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Gebühr: 6€

Gebühr für Lichtbild, wenn es durch die Behörde gefertigt wird

Zahlung nur mit Vorkasse

https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Reisepass im Express-Bestellverfahren

- Zusätzliche Kosten in Höhe von 32,00 EUR

Reisepass mit 48 Seiten

- Zusätzliche Kosten in Höhe von 22,00 EUR

Reisepass mit 48 Seiten und im Express-Bestellverfahren

- Zusätzliche Kosten in Höhe von 22,00 EUR und 32,00 EUR

Bei Beantragung im Ausland bei Honorarkonsulinnen oder Honorarkonsuln gelten die oben aufgeführten Kosten:

- plus einer Gebühr für die Leistung der Honorarkonsulin oder des Honorarkonsuls von 73,13 EUR bis 88,43 EUR. Die Gebühr ist abhängig von der regionalen Zuordnung der übergeordneten Auslandsvertretung.
- plus der Erstattung von Auslagen (beispielsweise Kosten für Porto und Dienstreisen)

Eine Gebührenreduzierung oder -befreiung ist bei

Modul	Sachverhalt
	Bedürftigkeit möglich.
Verfahrensablauf	Ihren Reisepass müssen Sie persönlich beantragen: • Vereinbaren Sie einen Termin bei der Auslandsvertretung. • Füllen Sie das Antragsformular soweit wie möglich vorher aus. Die Unterschrift auf dem Antragsformular leisten Sie erst im Termin vor Ort. • Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen zum vereinbarten Termin mit. • Sie müssen grundsätzlich persönlich erscheinen, um Ihren Antrag zu stellen, sich zu identifizieren und Ihre Fingerabdrücke abzugeben. • Für die Antragstellung ist die Abgabe von Fingerabdrücken zur Speicherung im biometrischen Reisepass ab dem sechsten Lebensjahr gesetzlich verpflichtend: dafür wird ein flacher Abdruck in der Regel des linken und des rechten Zeigefingers genommen. • Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Fingerabdruck abgeben. • Wenn der Pass fertig ist, wird er Ihnen, sofern Sie dies bei Antragstellung vereinbart haben, zugesandt oder Sie werden telefonisch oder per Mail über die Abholung Ihres Passes benachrichtigt.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Biometrische Reisepässe werden für alle Passbehörden zentral von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und über die Zentrale des Auswärtigen Amts in Berlin an die Auslandsvertretungen geschickt. Deshalb liegen zwischen Antragstellung und Aushändigung mehrere Wochen. Für dringende Reisen kann ein Expressreisepass beantragt werden. Hierdurch verringert sich jedoch nur die Zeit, die die Bundesdruckerei zur Herstellung des Passes benötigt. Die für die Versendung von der Zentrale des Auswärtigen Amts in Berlin an die Auslandsvertretung benötigte Zeit bleibt jedoch gleich. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Sie einen vorläufigen Reisepass beantragen. Liegen hierfür die Voraussetzungen vor, kann dieser in der Regel am Tag der Beantragung ausgestellt werden.

Modul	Sachverhalt
Frist	6 Jahr(e) Für antragstellende Personen unter 24 Jahre. 10 Jahr(e) Für antragstellende Personen über 24 Jahre.
weiterführende Informationen	https://www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/laenderinformationen https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise-und-paesse/reisepass/reisepass-node.html https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/reisepaesse-und-personalausweise https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen/03-webseitenav
Hinweise	Im Falle eines Passverlustes auf einer Reise müssen Sie sich sofort bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung melden. Diese kann Ihnen einen Reiseausweis als Passersatz zur Einreise nach Deutschland ausstellen. Dieser Reiseausweis zur Rückkehr wird für die Dauer der beabsichtigten Reise, höchstens aber für einen Monat ausgestellt. Er berechtigt nur zur Rückkehr nach Deutschland, aber nicht zur Weiterreise in andere Länder. Im Einzelfall kann auch ein vorläufiger Reisepass ausgestellt werden, wenn die Rückkehr nach Deutschland mit dem Reiseausweis zur Rückkehr nicht möglich ist, weil dessen höchstzulässige Gültigkeitsdauer nicht ausreicht oder er von einem durchreisenden Staat nicht als Reisedokument anerkannt wird. Gleiches gilt, wenn eine Weiterreise in andere Länder geplant ist und Sie glaubhaft machen, dass Sie sofort einen Pass benötigen und die Ausstellung im Expressverfahren nicht abwarten können.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland beantragen den Reisepass bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) oder Honorarkonsularbeamten • mit wichtigen Gründen auch bei jeder anderen Auslandsvertretung weltweit möglich • auch möglich für Reisende, deren Ausweis gestohlen wurde oder verloren ging

Modul	Sachverhalt
	• Antragstellung erfolgt persönlich
Ansprechpunkt	https://www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/laenderinformationen
Zuständige Stelle	https://www.auswaertiges-amt.de/en/aamt/zugastimaa/buergerservice
Formulare	https://www.auswaertiges-amt.de/en/aamt/auslandsvertretungen?openAccordionId=item-232168-0-panel
Ursprungsportal	Reisepass Ausstellung im Ausland, Issue of a passport abroad